

Stufenplan zur Vorgehensweise bei nicht vorgelegten Einsichtnahmebestätigungen der Führungszeugnisse

Als Teil des Schutzkonzepts des BDKJ München und Freising greift der Stufenplan zur Vorgehensweise bei nicht vorgelegten
Einsichtnahmebestätigungen der Führungszeugnisse.

katholisch.

politisch.

aktiv.

Stufenplan

zur Vorgehensweise des BDKJ Diözesanverband München und Freising bei nicht vorgelegten Einsichtnahmebestätigungen zu § 72a SGB VIII

Stand 28.01.2024

Stufe I: zeitnah nach der Wahl

Aufforderung des entsprechenden Personenkreises durch die Diözesanstelle des BDKJ München und Freising, wie im „Fahrplan zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes“ beschrieben.

Stufe II: ca. 2 Monaten nach erster Aufforderung

Erneute Aufforderung des entsprechenden Personenkreises durch die Diözesanstelle des BDKJ München und Freising, wie im „Fahrplan zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes“ beschrieben. Meldung der ausstehenden Einsichtnahmebestätigungen an die für die jeweiligen Delegierten oder Mandatsträger*innen zuständigen Diözesanvorstände. Diese nehmen erneut mit den entsprechenden Personen Kontakt auf.

Anmerkung: Im zweiten Aufforderungsschreiben wird darauf hingewiesen, dass die Vorlage der Einsichtnahmebestätigungen Voraussetzung für das ehrenamtliche Engagement im BDKJ München und Freising ist. Sofern die Vorlage der Einsichtnahmebestätigungen verweigert wird, hat der BDKJ Diözesanvorstand die Möglichkeit, einzelne Personen von einer Funktion im BDKJ München und Freising abzurufen. Im Falle einer nicht abgegebenen Einsichtnahmebestätigung einer*s Diözesanvorstands obliegt es dem Diözesanausschuss, die Person von seiner Funktion abzurufen (vgl. §23 Diözesansatzung).

Stufe III: ca. 6 Monaten nach erster Aufforderung

Konnte innerhalb von 6 Monaten keine Einsichtnahmebestätigung vorgelegt werden, kann der BDKJ Diözesanvorstand die entsprechende Person von ihrem Amt abberufen. Grundlage dafür bildet § 23 Präventionsbestimmungen der Satzung des BDKJ München und Freising.

(1) Bei Verstößen gemäß § 72a SGB VIII Bundeskinderschutzgesetz sowie der Präventionsordnung der Erzdiözese München und Freising ist der BDKJ Diözesanvorstand verpflichtet, Mandatsträger*innen vom jeweiligen Amt abzurufen. Bei Verstößen durch den Diözesanvorstand obliegt die Abberufung dem Diözesanausschuss. Dieser beruft umgehend eine Diözesanversammlung ein.

(2) Den beschuldigten Mandatsträger*innen ist die Möglichkeit einzuräumen, gegenüber dem entscheidenden Gremium ihren Standpunkt darzustellen.